



Amtsgericht Brilon

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 06.08.2025, 09:00 Uhr,
1. Etage, Sitzungssaal 109, Bahnhofstr. 32, 59929 Brilon**

folgender Grundbesitz:

**Teileigentumsgrundbuch von Brilon, Blatt 3434,
BV lfd. Nr. 1**

455,055 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Brilon, Flur 20, Flurstück 823 (Lieg.B. 4169), Gebäude- und Freifläche, Rübezahlweg 32-38, Größe: 4.670 m²

verbunden mit Sondereigentum an dem Schwimmbad im Kellergeschoß im Haus 4, Nr. 35 des Aufteilungsplanes.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in den Blättern, 3400, 3401, 3402, 3403, 3404, 3405, 3406, 3407, 3409, 3410, 3411, 3412, 3413, 3414, 3416, 3417, 3418, 3419, 3420, 3421, 3422, 3423, 3424, 3425, 3428, 3429, 3430, 3431, 3432, 3433, 3434, 3435, 3436, 3437, 3438, 3439, 3440, 3441, 3442, 3443, 3444, 3445, 3446, 3447, 3448, 3449, 3450, 3451, 3452, 3453, 3454, 3455, 3456, 3457, 3458, 3459, 3460, 3461, 3462, 3463, 3464, 3465, 3466, 3467, 3468, 3469, 3470, 3471, 3472, 3473, 3474, 3475, 3476, 3477, 3478, 3479, 3480, 3481, 3482, 3483, 3484, 3485, 3486, 3487, 3488, 3489, 3490, 3491, 3493, 3494, 3495, 3496, 3498, 3499, 3500, 3501, 3502, 3503, 3504, 3505, 3507, 3508, 3509, 3510, 3511, 3512, 3734 ausgenommen diese Blattnummer, Hier vermerkt am 17. Juli 1998.) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Die Veräußerung bedarf der Zustimmung des Verwalters. Dies gilt nicht im Falle der Veräußerung an Ehegatten und nahe Verwandte oder bei einer Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Konkursverwalter. Weiterhin ist die Zustimmung nicht erforderlich, wenn ein im Grundbuch eingetragenes Kreditinstitut

oder die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf das Eigentum erwirbt oder später weiterveräußert. Die Zustimmung kann durch die Eigentümerversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit ersetzt werden. Im übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligung vom 5. Februar 1973 Bezug genommen.
Eingetragen am 25. April 1973.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um Teileigentum an dem Schwimmbad im Kellergeschoss einer größeren Wohnanlage. Es befindet sich ungenutzt seit 1974 im Rohbau, Nutzfläche etwa 256 qm.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 07.02.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

1,00 Euro

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.